



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

7. Satzung vom 16.12.2011 zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid
vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S.271), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 975), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I 1986), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (BGBl. I 1504), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) Die Zahl 0,13125 wird durch die Zahl 0,125 ersetzt.
- b) Die Zahl 0,103 wird durch die Zahl 0,1012 ersetzt.
- c) Die Zahl 0,090384615 wird durch die Zahl 0,062062937 ersetzt.
- d) Die Zahl 572,51 wird durch die Zahl 536,42 ersetzt.

2. In § 5 Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Zahl 15,75 wird jeweils durch die Zahl 15,00 ersetzt.
- b) Die Zahl 31,50 wird jeweils durch die Zahl 30,00 ersetzt.
- c) Die Zahl 94,50 wird jeweils durch die Zahl 90,00 ersetzt.
- d) Die Zahl 204,75 wird durch die Zahl 195,00 ersetzt.
- e) Die Zahl 283,50 wird jeweils durch die Zahl 270,00 ersetzt.
- f) Die Zahl 330,75 wird durch die Zahl 315,00 ersetzt.
- g) Die Zahl 220,50 wird durch die Zahl 210,00 ersetzt.
- h) Die Zahl 315,00 wird durch die Zahl 300,00 ersetzt.
- i) Die Zahl 409,50 wird durch die Zahl 390,00 ersetzt.
- j) Die Zahl 504,00 wird durch die Zahl 480,00 ersetzt.
- k) Die Zahl 567,00 wird durch die Zahl 540,00 ersetzt.
- l) Die Zahl 661,50 wird durch die Zahl 630,00 ersetzt.
- m) Die Zahl 11,50 wird durch die Zahl 11,60 ersetzt.
- n) Die Zahl 23,00 wird durch die Zahl 23,20 ersetzt.

3. In § 5 Abs. 5 wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) Die Zahl 66,95 wird durch die Zahl 65,78 ersetzt.
- b) Die Zahl 0,07 wird durch die Zahl 0,08 ersetzt.
- c) Die Zahl 7,00 wird durch die Zahl 8,00 ersetzt.

4. In § 5 Abs. 6 werden die Abschnitte a) und b) wie folgt geändert:

a) bei 14-täglicher Leerung:

$$0,06197762 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 26 \text{ L} = 1.772,56 \text{ €} = \text{aufgerundet } 1.775,00 \text{ €/Jahr.}$$

bei wöchentlicher Leerung:

$$0,06197762 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 52 \text{ L} = 3.545,12 \text{ €} = \text{aufgerundet } 3.550,00 \text{ €/Jahr.}$$

5. In § 5 Abs. 8 wie folgt geändert:

- a) Die Zahl 15,75 wird durch die Zahl 15,00 ersetzt.
- b) Die Zahl 31,50 wird durch die Zahl 30,00 ersetzt.
- c) Die Zahl 126,00 wird jeweils durch die Zahl 120,00 ersetzt.

6. In § 5 Abs. 9 wie folgt geändert:

- a) Die Zahl 31,50 wird durch die Zahl 30,00 ersetzt.
- b) Die Zahl 283,50 wird durch die Zahl 270,00 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 16.12.2011

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h